



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. SOC.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

(DR. RER. POL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

Neufassung beschlossen in der

11. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.06.2016
befürwortet in der 45. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 29.06.2016

genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 607

Änderungen beschlossen in der

32. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.07.2019
befürwortet in der 54. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 23.10.2019

genehmigt in der 296. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1298

Änderungen beschlossen im Umlaufverfahren durch den
Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 15.01.2024
befürwortet in der 31. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 31.01.2024
genehmigt in der 393. Sitzung des Präsidiums am 22.02.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2024 vom 29.02.2024, S. 65

INHALT:

I.	Allgemeiner Teil.....	5
§ 1	Promotion.....	5
§ 2	Ehrenpromotion.....	5
§ 3	Promotionsleistungen.....	5
§ 4	Betreuerin oder Betreuer.....	5
§ 5	Promotionsausschuss.....	6
§ 6	Promotionskommission.....	6
II.	Vorverfahren.....	7
§ 7	Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	7
§ 8	Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	7
III.	Hauptverfahren.....	8
§ 9	Zulassung zur Promotion.....	8
§ 10	Dissertation.....	8
§ 11	Beurteilung der Dissertation.....	9
§ 12	Mündliche Prüfung (Disputation).....	10
§ 13	Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	11
§ 14	Bewertung der Promotionsleistungen.....	12
IV.	Weitere Verfahrensregelungen.....	12
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation.....	12
§ 16	Vollzug der Promotion.....	13
§ 17	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens.....	13
§ 18	Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	13
§ 19	Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	14
§ 20	Entziehung des Doktorgrades.....	14
§ 21	Einsicht in die Promotionsakte.....	14
§ 22	Widerspruch.....	14
II. Teil.....		15
§ 23	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	15
§ 24	In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften.....	16

ANLAGE 1	17
ANLAGE 2	18
ANLAGE 3	19
ANLAGE 4	20
ANLAGE 5	21

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten. ²Für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, kann auch der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (2) Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.) in einem der am Fachbereich vertretenen Fächer auch ehrenhalber verliehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied der Hochschullehrergruppe und Mitglied des Fachbereichs sein. ²Ebenfalls zur Betreuung berechtigt sind emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, entpflichtete Professorinnen oder entpflichtete Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentinnen oder nicht beurlaubte Privatdozenten, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorinnen oder nicht beurlaubte außerplanmäßige Professoren der Universität Osnabrück (§ 35a Absatz 1 NHG). ³Auf Antrag können promovierte Mitglieder des Fachbereichs, die eine Nachwuchsforschungsgruppe leiten bzw. ihnen Gleichgestellte (wie Leiterinnen und Leiter eines Teilprojekts eines Sonderforschungsbereichs oder einer Forschungsgruppe der Deutschen Forschungsgemeinschaft), als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden.

- (3) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Ko-Betreuerin oder ein Ko-Betreuer zugelassen werden.
- (4) Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sein.
- (5) Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer können auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, sofern sie durch ihre Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen sind.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. ²Diese werden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. ³Dabei müssen mindestens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden und zur Betreuung berechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Der Promotionsausschuss kann weitere promovierte Mitglieder des Fachbereichs beratend hinzuziehen.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer sowie wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. ³Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 darf mindestens eine bzw. einer der der Promotionskommission angehörenden Referentinnen oder Referenten nicht Ko-Autorin bzw. Ko-Autor eines eingereichten Beitrages sein. ⁴Die weiteren Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe oder den zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Universität Osnabrück angehören. ⁵Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechnete Mitglieder in der Promotionskommission. ⁶Die Promotionskommission kann um eine Doktorandin oder einen Doktoranden und/oder um eine Postdoktorandin oder einen Postdoktoranden mit beratender Stimme erweitert werden.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Referentinnen oder Referenten und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) ¹§ 5 Absatz 7 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorandin oder Doktorand kann angenommen werden, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs in den am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen oder benachbarten Fächern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen kann (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen).

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
 - Fragestellung des Vorhabens
 - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
 - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
 - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen
 - basiert das Promotionsvorhaben auf eigenen wissenschaftlichen Vorarbeiten oder Qualifikationsarbeiten, ist eine Darstellung des Neuansatzes der Dissertation erforderlich.
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion / IEP (Individual Development Plan / IDP) gemäß **Anlage 1**.
- (3) ¹Werden gemäß § 7 Absatz 1 ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise.
- (7) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei einer Änderung des Dissertationsthemas muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
- (8) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.
- (9) Nach der Annahme sollen sich die Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
 - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß **Anlage 2**
 - c) eine Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 3**
 - d) im Falle einer Dissertation nach § 10 Absatz 3 Nachweise über die Publikationsorte und ggf. die Modi der externen wissenschaftlichen Begutachtung.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absätze 1 und 2 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft des jeweiligen Fachgebiets darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. ²Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.
- (3) ¹In den Gebieten Geographie, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten können mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt. ³Von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeiten können für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Teil der Dissertation anerkannt werden. ⁴Voraussetzung hierfür ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar

und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ⁵Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß **Anlage 3** der Promotionsordnung darzulegen und zu beschreiben. ⁶Kumulative Dissertationen müssen mehrere Arbeiten enthalten, die in einer Publikation mit externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sind, sowie ein Rahmenpapier. ⁷In den Gebieten der Geographie und des Textilen Gestaltens muss eine kumulative Dissertation mindestens drei Publikationen enthalten, davon mindestens zwei in Erstautorinnen- bzw. Erstautorenschaft, die in einer jeweils fachlich einschlägigen Zeitschrift mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren eingereicht wurden, wobei mindestens zwei Artikel veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein müssen. ⁸Im Gebiet der Sozialwissenschaften muss es sich um mindestens vier publizierte oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Beiträge handeln, davon mindestens zwei mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, davon mindestens einer in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift; von den vier Beiträgen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft verfasst sein; das in Alleinautorenschaft verfasste Rahmenpapier umfasst circa 60.000 bis 100.000 Zeichen (30 bis 60 Seiten).

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²Im Hinblick auf die Qualifikation der Referentinnen oder Referenten gilt § 4 Absatz 2, mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften sein. ³Dabei können gemäß § 6 Absatz 2 die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁵Im Falle einer Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 darf mindestens eine Referentin oder ein Referent nicht Ko-Autorin bzw. Ko-Autor eines eingereichten Beitrages sein. ⁶Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Ko-Referentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Ko-Referent eines anderen Fachbereichs, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines außeruniversitären Forschungsinstituts hinzuzuziehen.
- (3) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstellt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | | | |
|-----------------|-------------|---|---|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,4) | = | 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,4) | = | 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,4) | = | 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,4) | = | 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = | 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- (5) ¹Die Dissertation wird mit den anonymisierten Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Stellungnahme ausgelegt. ²Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ³Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ⁴Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁵Die Stellungnahmen sind bis zum Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁶Sie sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.

- (6) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt. ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0. ³Bei der so errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. ⁴Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) ¹Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation zwei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und lehnt eine Referentin oder ein Referent die Annahme der Dissertation ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent vom Promotionsausschuss bestellt werden. ²Lehnt eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent die Annahme der Dissertation ab und liegen damit zwei ablehnende Bewertungen vor, ist die Dissertation abgelehnt. ³Nehmen die weiteren Referentinnen oder Referenten die Arbeit an, gilt für die Berechnung der Gesamtnote der Dissertation Absatz 6. ⁴Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation drei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und lehnen von diesen zwei Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Dissertation ab, ist die Dissertation abgelehnt. ⁵Lehnt von den drei Referentinnen bzw. Referenten nur eine Referentin oder ein Referent die Dissertation ab, gilt für die Berechnung der Gesamtnote der Dissertation Absatz 6.
- (8) ¹Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation zwei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und weichen deren Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen ab, empfehlen aber die Annahme der Dissertation, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Für die Berechnung der Bewertung der Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 6. ³Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation drei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und weichen deren Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen ab, empfehlen aber die Annahme der Dissertation, errechnet sich die Gesamtnote der Dissertation Absatz 6; weitere Referentinnen oder Referenten werden nicht bestellt.
- (9) ¹Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 5 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung und unter Beachtung des Absatzes 6 als angenommen. ⁴Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung, jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Benotung der Dissertation. ⁵Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen.
- (10) ¹Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Diese Anforderungen sind im Protokoll der Disputation festzuhalten.
- (11) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. ³Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (12) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen

kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.

- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Bei entschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden wird ein neuer Termin bestimmt. ²Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss. ³Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung zweimal unentschuldig fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden.
- (6) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation allgemein verständlich darstellt sowie ggf. auf kritische Einwände aus den Gutachten eingeht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreis der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreis der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (7) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches ihr oder ihm frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 11 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion geht die Note der Dissertation gemäß § 11 Absatz 6 mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so errechneten Gesamtnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Für die so ermittelte Note werden folgende Prädikate erteilt:

summa cum laude	(0 – 0,4)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	=	2	gut
rite	(2,5 – 3,4)	=	3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend.
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplare für die Archivierung drei Druckexemplare im Falle einer Verlagsveröffentlichung gemäß Buchstabe c) oder sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 10 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auszuweisen, oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung aller eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 3.

- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichung gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.
- (7) ¹Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Dies gilt insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Buchstabe d).

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). ⁴In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 4** ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis erbracht hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Nach Eingang eines Gutachtens ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten zur Führung des akademischen Titels „Doktorin“ oder „Doktor“ aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Teil

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 4 Absatz 3, 4 und 5 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Lebenslauf in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ²Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1432 ff. und 1451 ff.) sowie die Promotionsordnungen der früheren Fachbereiche Sozialwissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück vom 03.06.2005, S. 150 ff.) und Kultur- und Geowissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 781 ff.) außer Kraft.
- (3) ¹Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung am 23.09.2016 durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2, die für sie geltende Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. ²Der Antrag ist unwiderruflich. ³Für alle anderen Doktorandinnen und Doktoranden gilt die Promotionsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

ANLAGE 1



Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)

Die Doktorandin/ der Doktorand und
die Betreuerin/ der Betreuer haben im
Rahmen des geplanten Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum
Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hin-
aus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Pro-
motionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre,
ggf. der beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhal-
tung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der
Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....

Doktorandin/Doktorand

.....

Betreuerin/ Betreuer

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

.....
(Titel)

Dissertation**zur Erlangung des Doktorgrades**

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol. oder Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)*

**des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt**von**

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, den.... (Datum)

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 3

Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 4

Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau/Herrn*

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr/ihm* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am ...

den Grad

**Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
 Doktorin/Doktor* der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) bzw.
 Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 (Dr. rer. pol.) bzw.
 Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)***

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die/Der Vorsitzende*
 des Promotionsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan*
 Fachbereich Kultur- und Sozial-
 wissenschaften

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Cotutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten.

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan

**Der/Die (Präsident/Präsidentin /
Dekan/Dekanin)**

Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(Name der Dekanin/des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau/Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache**